Systematisches Handbuch

der

Deutschen Rechtswissenschaft.

' Witwirkung

der Professoren Dr. H. Brunner in Berlin, Dr. E. Brunnenmeister in Wien, Dr. O. Bülow in Heidelberg, Dr. V. Ehrenberg in Göttingen, Dr. O. Gierke in Berlin, des General-Procurators Dr. J. Glaser in Wien, der Professoren Dr. C. S. Grünhut in Wien, Dr. A. Haenel in Kiel, Dr. A. Heusler in Basel, Dr. R. v. Jhering in Göttingen, Dr. P. Krüger in Bonn, Dr. F. v. Martitz in Tübingen, Dr. O. Mayer in Strassburg, Dr. L. Mitteis in Prag, Dr. Th. Mommsen in Berlin, Dr. F. Oetker in Rostock, Dr. M. Pappenheim in Kiel, Dr. F. Regelsberger in Göttingen, Dr. W. v. Rohland in Freiburg i. B., Dr. R. Sohm in Leipzig, Dr. A. Wach in Leipzig, Dr. R. Wagner in Leipzig, Dr. B. Windscheid in Leipzig, Dr. M. Wlassak in Breslau

herausgegeben von

Dr. Karl Binding,

Professor in Leipzig.

Erste Abteilung, siebenter Teil, erster Band:

F. Regelsberger, Pandekten. Band I.



Leipzig.

Verlag von Duncker & Humblot. 1893.

Von

Dr. Ferdinand Regelsberger,

Professor an der Universität Göttingen.

Erster Band.

Denes



Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot. 1893.

Ä

Das Becht der Übersetzung bleibt vorbehalten

Ä

Ä

Oskar Bülow

in treuer Freundschaft

zugeeignet.

• •

Vorwort.

Als ich vor Jahren den Auftrag zur Bearbeitung des Pandektenrechts für das systematische Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft übernahm, erging es mir wie dem Wanderer, der zum erstenmal seine Schritte dem Hochgebirge zuwendet. Von fern erscheinen ihm die Höhen mäßig, sie zu erklimmen und zu überschreiten, eine nicht zu schwierige Leistung. Aber das Bild ändert sich, je mehr er dem Grundstock nahe rückt, die Berge wachsen vor seinem Blick, Terrasse baut sich hinter Terrasse auf, und der frohe Wagemut läuft Gefahr, in sein Gegenteil umzuschlagen. Es mag manchen befremden, dass von Schwierigkeiten ein Bearbeiter spricht, der denselben Stoff kraft seines Berufs seit mehr als drei Jahrzehnten Jahr für Jahr vorgetragen Aber der gewissenhafteste Lehrer wird den Unterschied empfinden, der zwischen der Entwicklung der Gedanken vor einem beschränkten Hörerkreis und ihrer Festlegung für die Öffentlichkeit besteht. Die Weite des Auditoriums verstärkt das Gefühl der Verantwortlichkeit, es drückt das Bewußstsein, wie viel nachhaltiger im Schlimmen wie im Guten das gedruckte Wort wirkt als das den Lippen entflossene. Bei der Darstellung des sogenannten allgemeinen Teils der Pandekten, womit sich der gegenwärtige Band ausschliefslich beschäftigt, traten namentlich zwei Schwierigkeiten entgegen. eine liegt in der Notwendigkeit, die allgemeinen rechtswissenschaftlichen Begriffe zu entwickeln. Der Pandektist als solcher bringt dafür nicht mehr Beruf und Befähigung mit als der Vertreter irgend eines andern Zweigs der Rechtswissenschaft. Wer diese Aufgabe gedeihlich lösen will, muß auf einer höhern Warte stehn und alle einzelnen Disciplinen gleichmässig beherrschen, ein Ziel, das bei der heutigen Erweiterung und Vertiefung der rechtswissenschaftlichen Fächer schwer erreichbar ist. Die andere Schwierigkeit besteht innerhalb der Pandektenlehre. Die Ausscheidung eines allgemeinen Teils hat seine volle Berechtigung. Es soll nicht bloß eine Vereinfachung des Stoffs erzielt, es sollen die Grundlinien gezeichnet werden, die für die mannigfaltigen, niemals erschöpfend darzustellenden privatrechtlichen Verhältnisse gelten. Aber bei diesem Bestreben schleicht sich nur zu leicht die